Gemeinnützige Eschweger Wohnungsgenossenschaft eG

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung soll unter den Bewohnern ein allseitig gutes Einvernehmen sowie zufriedenstellende Verhältnisse in unseren Wohnanlagen sicherstellen. Sie ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Dauernutzungsvertrages (Mietvertrages) und wurde aufgestellt, um einen Rahmen zu geben, in dem sich das gemeinschaftliche Leben regeln lässt.

Helfen Sie mit, dass das Zusammenleben nicht durch vertragswidriges Verhalten gestört wird. Gegenseitige Rücksichtnahme und Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten bieten die beste Garantie, dass der Hausfrieden gewahrt bleibt.
Alle Bewohner sollen sich verpflichtet fühlen, auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten.

1. Ruhe

Jeder hat Anspruch auf Ruhe.

Die Ruhe in einem Mehrfamilienhaus ist insbesondere vom rücksichtsvollen Verhalten der Bewohner abhängig. Es ist deshalb erforderlich, im gesamten Haus sowie den Außenanlagen alles zu unterlassen, was ein ruhiges und friedliches Wohnen stören könnte, wie Türenschlagen, Geschrei, Klopfen, Trampeln usw.. An Sonn- und Feiertagen sollte besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht genommen werden. Auch bei Familienfeiern ist auf die Mitbewohner weitgehende Rücksicht zu nehmen.

Mittagsruhe

In den Mittagsstunden von **13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** soll unbedingt Ruhe herrschen.

Nachtruhe

Ruhestörende Beeinträchtigungen – wie das Verrichten hauswirtschaftlicher oder handwerklicher Arbeiten, Musizieren u.a. – sind abends nach **22:00 Uhr bis morgens 7:00 Uhr** zu unterlassen.

Fensterläden bzw. Rolläden müssen stets festgelegt sein und sind so zu öffnen und zu schließen, dass die übrigen Hausbewohner nicht gestört und die Läden nicht beschädigt werden.

Rundfunk, Fernsehen und Tonwiedergabegeräte

Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabeempfang sind auf Zimmerlautstärke einzustellen und auf den Bereich der Wohnung zu beschränken. Wir weisen auf die Möglichkeit hin, einen Kopfhörer zu benutzen. Die Benutzung im Freien (Balkon, Gartenfläche usw.) darf die übrigen Hausbewohner und Nachbarn nicht stören.

Musizieren

Jede Art von Musik ist nur in der Wohnung und nur bei mäßiger Lautstärke zulässig. Das Musizieren hat während der allgemeinen Ruhezeiten **(22:00 Uhr – 7:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr)** zu unterbleiben und ist zudem nach den konkreten Wohnverhältnissen im Haus zu beschränken. Darüber hinaus sind von der verursachenden Mietpartei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Verminderung der Geräuschimmissionen (wie schalldämpfende Unterlagen u.a.) zu veranlassen.

Kinderspiel

Auch von Kindern sollte man ein gewisses Maß an Rücksichtnahme erwarten können. So sind Keller- und Treppenhausflure keine Spielplätze, selbst wenn die zum Spielen vorgesehenen Möglichkeiten eingeschränkt sein sollten.

Die Erziehungsberechtigten sind uns sicherlich dabei behilflich, das Spielbedürfnis ihrer Kinder mit der Schonung unserer Anlagen und dem Ruhebedürfnis der Hausbewohner in Einklang zu bringen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

2. Ordnung

Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht sowie ggf. die Gartenpflege obliegt dem Vermieter. Der Vermieter überträgt diese Pflichten jedoch auf die Mieter. Jeder Mieter ist somit für die ordnungsgemäße und regelmäßige Durchführung der erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen verantwortlich. Der Vermieter hat jedoch das Recht, nach billigem Ermessen diese Arbeiten von einer Firma ausführen zu lassen, damit eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erfolgen kann. In diesem Fall wird der Mieter aus seiner Haftung entlassen. Die entstehenden Kosten werden dann im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf die Mieter umgelegt.

Die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, die Treppen und Hausflure hinreichend zu kehren, mindestens einmal die Woche feucht aufzuwischen, sowie die Flur- und Treppenfenster, Treppenhaus- und Glaswände, Türen, Treppengeländer usw. zu reinigen.

Die im Erdgeschoss wohnenden Mieter haben im wöchentlichen Wechsel für die Reinigung des Hausflures und der Haustür (innen u. außen) zu sorgen.

Bei gemeinschaftlicher Benutzung der zu einem Stockwerk gehörenden Treppen, Flure, Fenster usw. ist deren Reinigung von den Beteiligten in **wöchentlichem** Wechsel auszuführen.

An der wöchentlichen Reinigung der Keller- und Bodentreppen, der Keller- und Bodengänge, Trockenräume, Trockenböden sowie deren Fenster und Türen, der Zugänge zu den Häusern, sowie der Müllbehälterplätze einschließlich Zugänge haben sich alle Wohnungsinhaber eines Hauses in gleichem Maße nach einem bei Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan zu beteiligen.

Der Bürgersteig (Gehweg), Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle, Park- u. Standspuren und der Zugang zum Haus einschließlich vorhandener Treppenstufen sind von den Mietern des Hauses zu reinigen und von Schnee zu befreien. Bei Glatteis obliegt den Mietern die Streupflicht.

Die Reinigungspflicht umfaßt die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst und hat gemäß der örtlichen Satzung über die Straßenreinigung zu erfolgen.

Stichstraßen werden in Bezug auf Reinigung und Schneebeseitigung wie Bürgersteige und Hauseingänge behandelt.

Grundsätzlich wird das Fegen des Bürgersteiges und des Hauseinganges einschließlich der dazugehörigen Straßenseite und die Schneebeseitigung im wöchentlichen Wechsel vorgenommen (**Woche = Sonntag bis Samstag einschließlich**). Die Reihenfolge soll innerhalb des Hauses abgesprochen werden.

Die Mieter der einzelnen Wohnungen sollten darauf achten, dass in angemessenen Zeiträumen auch die Kellerfenster geputzt werden.

Diese Reinigungspflicht bleibt auch bestehen, wenn Gemeinschaftseinrichtungen – wie Waschküche, Trockenraum, Trockenboden – von den einzelnen Mietparteien nicht in Anspruch genommen werden.

Fußböden, Treppen, Fenster und Türen im Treppenhaus sind sachgemäß zu pflegen (d.h. unter anderem nach den Anleitungen der Pflegemittelhersteller). Die Pflege ist so vorzunehmen, dass keine Schäden entstehen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Glätte vermieden wird, die zu Unfällen führen könnte. Bei gebohnerten Holztreppen ist ein Hinweisschild **„Gebohnert"** anzubringen.

Mieter haften für Schäden, die aus fahrlässiger Erfüllung der Reinigungspflicht und Verkehrssicherungspflicht entstehen. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfall hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.

Lüftung

Ausreichende Lüftung – auch in der kalten Jahreszeit – sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Lüften Sie kurz bei weit geöffneten Fenstern. Dauergekippte Fenster bringen keine bessere Lüftung, erhöhen jedoch gewaltig den Energieverbrauch. Möbel sollten mit einem Abstand zur Wand (insbesondere Außenwand) aufgestellt werden, damit eine Zirkulation der Luft gewährleistet ist. Mieter sind nicht berechtigt, ihre Wohnung in das Treppenhaus hinein von Essengerüchen usw. zu entlüften.

Bei herannahendem Sturm und Regen sind die Treppenhaus- u. Dachfenster zu schließen. Die Fenster der Trockenböden und der Keller müssen über Nacht stets und am Tage bei Regen, Wind und Frost geschlossen sein.

Geruchsvermeidung

Das Lagern von geruchverursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt.

Abstellen von Gegenständen

Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Fahrrädern usw., in den Hauszugängen, Treppenhäusern, Fluren, Vorkellern, Waschküchen, Höfen, Gärten und Gartenwegen ist unzulässig. Die Genossenschaft kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

Beleuchtung

Treten Störungen der Außen-, Treppenhaus- und Kellerbeleuchtungen auf, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis diese Störungen beseitigt sind, haben die Mieter für sich selbst für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Das Hantieren an den Schaltkästen und Lichtautomaten ist unzulässig.

Parken und Autowaschen

Haus- und Hofeingänge, Tordurchfahrten sowie die durch Parkverbotsschilder gekennzeichneten genossenschaftseigenen Zufahrten und Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Mieter des Hauses dürfen nicht zum Parken benutzt oder auf andere Weise versperrt werden. Insbesondere sind im Interesse aller Hausbewohner die Zufahrten und Standplätze für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge immer freizuhalten. Autowaschen ist auf dem Grundbesitz der Genossenschaft grundsätzlich nicht erlaubt.

Vermeidung von Verunreinigungen

Damit das gute Aussehen der Wohnbereiche erhalten bleibt, sind Verunreinigungen jeder Art zu vermeiden. Sollten dennoch Mieter, deren Besucher oder Lieferanten usw. Verunreinigungen verursachen, sind die betreffenden Mieter zur sofortigen Beseitigung und Säuberung verpflichtet. Papier, Speisereste u.a. dürfen nicht auf die Außenanlagen geworfen werden.

Das Reinigen, Ausschütteln und Abbürsten von Teppichen, Decken, Läufern, Kleidern, Schuhen und dergleichen aus dem Fenster, von Loggien oder Balkonen und auf Treppen und Fluren ist nicht gestattet.

Pflanzen und Blumen

Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen außen nur aufgestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die Herunterfallen und das Ablaufen von Wasser verhindern. Beim Gießen der Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Balkone und Fenster anderer Hausbewohner rinnt. Abgeblühte Blumen, trockene Blätter u. a. dürfen nicht herabgeworfen werden.

Tierhaltung

Für die Tierhaltung, soweit es sich nicht um übliche Kleintierhaltung handelt (z.B. Fische, Hamster, Vögel, usw.), bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt auch für die zeitweilige Betreuung von Tieren. Die Zustimmung kann widerrufen werden, falls das Tier sich als unsauber erweist oder sonst zu Belästigungen der Mitbewohner des Hauses bzw. der Nachbarn Veranlassung geben sollte. Mit der Abschaffung oder dem Tode des Tieres erlischt die einmal erteilte Zustimmung und ist bei Neuanschaffung eines Tieres erneut einzuholen.

Hunde und Katzen sind von den Rasenflächen und Anlagen fernzuhalten. Die Tierhalter sind verpflichtet, alle durch Haustiere verursachten Verunreinigungen des Hauses, des Hofes, der Gartenanlagen und Wege unverzüglich zu beseitigen.

Hausgärten und Rasenflächen

Die den Mietern überlassenen Gartenanteile sowie Blumenrabatten sind stets im ordentlichen Zustand zu halten. Nichtbewirtschaftung des Hausgartens hat Herabsetzung der Nutzungsgebühr nicht zur Folge, jedoch behält sich der Vorstand vor, nach billigem Ermessen den nicht bewirtschafteten Gartenteil einem anderen Mieter zur Nutzung zuzuweisen, ohne dass der betreffende Mieter Anspruch auf Entschädigung hat bzw. von einer Firma pflegen zu lassen und die entstehenden Pflegekosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnung umzulegen.

Beabsichtigt ein Mieter Veränderungen an der von der Genossenschaft angelegten Grünflächen z.B. durch Bepflanzung vorzunehmen, ist dies genehmigungspflichtig. Werden Rasenflächen von Mietern selbst geschnitten, so ist die Fläche so aufzuteilen, dass jeder Mieter eine gleich große Fläche zu schneiden hat. Über die Aufteilung sollen sich die Mieter im Hause absprechen bzw. entscheidet der Vorstand.

3. Abfall

Der Abfall ist nach Trennung und Zerkleinerung in die entsprechenden Behältnisse – wie Restmülltonnen, Biotonnen, Gelbe Säcke, Wertstoffbehälter, usw. – zu entsorgen. Nur wenn jeder Hausbewohner den anfallenden Abfall strikt trennt, kann eine umweltbewusste Entsorgung gewährleistet werden.

Von den Hausbewohnern sind ausschließlich die dem Haus zugeordneten Behälter zu benutzen. Es dürfen keine Gegenstände neben den Behältern abgelegt werden. Asche darf nur abgekühlt in die Restmülltonne geschüttet werden.

Die Abfuhr von Sperrmüll, Elektrogroßgeräten, Sonderabfällen u.ä. hat jeder Hausbewohner selbst zu veranlassen. Die Stadtreiniger geben hierzu und auch zu anderen Fragen zur Müllentsorgung gerne Auskunft.

Bitte beachten Sie die Informationen der Stadtreiniger, insbesondere die Abholtermine.

Der Abfall ist rechtzeitig vor der Abholung herauszustellen.

4. Frost- und Feuerschutz

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Offenes Licht und Rauchen auf dem Boden oder im Keller sind nicht gestattet. Keller und Boden sind kein Aufbewahrungsort für leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe wie Papier, Packmaterial, Benzin, Öl, Gasflaschen, usw.. Brennmaterial muss sachgemäß gelagert werden; Lagerung von Brennmaterial, Papier, Verpackungsmaterial, Matratzen, alten Kleidern, Futtervorräten, alten Möbeln usw. in den Bodenräumen ist nicht gestattet.
Die Hausbewohner sind verpflichtet, ihre Keller und besonders die Bodenkammern (Lattenverschläge) stets sauber zu halten und alles Gerümpel wegen der damit verbundenen Feuergefahr zu beseitigen. Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere die über die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen wie Heizöl usw. sind vom Mieter zu beachten und einzuhalten.

Der Mieter ist verpflichtet, private Feuerstätten jeglicher Art (Gasöfen, Gasetagenheizungen, Kaminöfen usw.) in seinen Mieträumen, auf seine Kosten in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Hierzu gehört auch die regelmäßige Reinigung und Wartung der Feuerstätten sowie die turnusmäßige Prüfung und das evtl. erforderliche Kehren durch den Schornsteinfeger. Der jeweilig erforderliche Nachweis ist vom Mieter zu führen und auf Verlangen der Genossenschaft vorzulegen. Die Feuerstätten sind außerdem vom Mieter in brandsicherem Zustand (auch frei von Asche und Ruß) zu halten.

Veränderungen an den Feuerstätten nebst Abzugrohren sind nur mit Genehmigung der Genossenschaft und der zuständigen Behörden sowie der zuständigen Schornsteinfegermeister zulässig. Es dürfen nur diejenigen Brennmaterialien verwendet werden, die zur Beheizung geeignet und zugelassen sind. In den Mieträumen sollen Brennstoffe nicht aufbewahrt werden. An und unter den Feuerstellen sind die Fußböden ausreichend zu schützen.

Der Anschluss von Feuerstätten in der Wohnung ist von der Genossenschaft zu genehmigen. Gasfeuerstätten einschl. Gasherde sind zur Gewährleistung der Betriebs- und Feuersicherheit und zur Abwehr von Gefahren nur von einer von den Stadtwerken zugelassenen Gas-Installations-Firma einzubauen bzw. anzuschließen. Mieter haften für Schäden, die aus fahrlässiger Erfüllung der Bestimmungen und Richtlinien über Öl- und Gasfeuerstätten der Hess. Bauordnung herrühren.

Der Mieter hat das Reinigen der in seinen Mieträumen endenden Schornsteinrohre dem Schornsteinfeger zu gestatten.

Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion – gleich welcher Art – sind Feuerwehr und Genossenschaft sofort zu verständigen.

Alle Gasleitungen und Gasinstallationen sind ständig auf Dichtigkeit zu überwachen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist sofort zu schließen. Die Genossenschaft (auch außerhalb der Geschäftszeiten) und die Störungsstelle der Stadtwerke sind sofort zu benachrichtigen.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen und Wasserrohre zu vermeiden.

Die Wohnung ist ausreichend zu beheizen. Abwesenheit aus der Wohnung entbindet den Mieter nicht von den zu treffenden Frostschutzmaßnahmen und das ausreichende Heizen.

Jeder Wohnungsinhaber und seine Angehörigen müssen über die Haupt-Abstellhähne (Gas, Wasser) unterrichtet sein und ggf. diese in Notfällen bedienen können.

5. Waschen und Trocknen

Waschküche bzw. Waschmaschinenraum, Trockenplatz auf dem Grundstück, auf dem Boden oder im Keller stehen nach Absprache der Hausgemeinschaft zur Benutzung zur Verfügung. Die Schlüssel für Waschküche und Trockenräume gibt ggf. ein Benutzer dem anderen in der vorgesehenen Reihenfolge weiter. Für das ordnungsgemäße Abschließen der Räume haftet dann derjenige, der die Schlüssel im Besitz hat. Ein etwaiger Verlust der Schlüssel geht zu seinen Lasten und ist der Genossenschaft sofort mitzuteilen.

Ordnungsgemäß installierte Waschmaschinen dürfen im Bad oder in der Küche aufgestellt werden und müssen während des Betriebes beaufsichtigt werden.

Trocknen der Wäsche

Das Trocknen der Wäsche in den Wohnräumen ist wegen der hiermit verbundenen Feuchtigkeitsentwicklung zu unterlassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Trocknen kleinerer Wäschestücke sowie die sachgemäße Benutzung von Wäschetrocknern. Für das Trocknen der Wäsche sind Aufhängevorrichtungen auf dem Grundstück, der Trockenraum bzw. der Trockenboden vorhanden. Das Anbringen von Wäscheleinen an Zäunen, Bäumen, Regenrinnen usw. ist nicht gestattet.

An Fenstern darf Wäsche nicht, auf Balkonen oder Loggien nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

Das Aufhängen und Trocknen der Wäsche an Sonn- und Feiertagen ist auf den Außenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Die Wäscheleinen sollten nach dem Trocknen abgenommen werden.

6. Sicherheit und Fluchtweg

Die **Haustür** ist nach dem Passieren so **geschlossen zu halten,** dass sie von außen nur mit einem Schlüssel zu öffnen ist. Der Hausschlüssel darf an Personen, die nicht zum Hausstand gehören, nicht abgegeben werden. Über Ausnahmen (z.B. Pflegedienst) entscheidet der Vorstand. Falls Schlüssel von gemeinsam benutzten Türen verloren gehen, ist die Genossenschaft berechtigt, die Schlösser und sämtliche dazugehörigen Schlüssel auf Kosten des betreffenden Wohnungsinhabers ändern zu lassen. Die **Hof-, Boden-, Keller und ggf. Hintertüren** müssen ständig **verschlossen** sein.

Der Fluchtweg durch das Treppenhaus muß jederzeit frei sein. Hier dürfen keine mietereigenen Gegenstände abgestellt werden.

7. Allgemeines

Die Wohnung mit allen Einrichtungen, sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Toiletten und Abflussbecken

Im Interesse der Gesundheit sind die Toiletten stets sauber zu halten. Küchenabfälle, hygienische Artikel, Papierwindeln usw. in die Toilette zu werfen ist streng untersagt. In die Abflussbecken dürfen ebenfalls keine Küchenabfälle geschüttet werden.

Die Beseitigung von Verstopfungen bei den nicht zu den Hauptsträngen gehörenden Entwässerungsanlagen, wie WC, Waschbecken, Waschtisch, Spültisch, Ausgüsse, Badewanne und dergleichen hat der Wohnungsinhaber auf seinen Kosten zu veranlassen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass Abfälle und sonstiger Unrat nicht in die Entwässerungsleitungen gelangen.

Eingänge und Einfahrten

Haus- und Hofeingänge erfüllen ebenso wie Tordurchfahrten und Einfahrten nur ihren Zweck, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zum Parken benutzt oder auf andere Weise versperrt werden. Wir bitten die Mieter, Besucher hiervon in Kenntnis zu setzen.

Antennen

Die Installation von Satellitenschüsseln, Rundfunk- und Fernsehantennen sowie Funkantennen ist genehmigungspflichtig.

Grillen

Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

Dunstabzugshauben

Wir weisen darauf hin, dass der Anschluss einer Dunstabzugshaube an einen Schornstein lt. Mietvertrag ein zustimmungsbedürftiger Umbau der Mietsache ist und nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung erfolgen darf.

Auf keinen Fall ist es zulässig, dass der Dunstabzug an einen Schornstein erfolgt, an dem noch Feuerstätten (Gastherme, Heizkesssel, Ofen usw.) angeschlossen ist. Hier droht akute Lebensgefahr durch Kohlenmonoxyd. Sollte dies der Fall sein, fordern wir einen sofortigen fachgerechten Rückbau.
Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die vorhandenen Lüftungsgitter nicht verschlossen werden dürfen.

8. Anzeige von Schäden

Treten Schäden und Mängel in der Wohnung, in den gemeinsam benutzten Räumen, im Hause oder auf dem Grundstück auf, so ist dies – sofern sie nicht von den Mietern behoben werden müssen – unverzüglich der Genossenschaft mitzuteilen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Drohen durch den eingetretenen Schaden unmittelbare Gefahren für das Haus, die Bewohner oder Dritte, so sind die Mieter auf Grund ihrer Treuepflicht zur Genossenschaft im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, vorläufig für deren Beseitigung oder für das Anbringen zweckentsprechender Warnzeichen zu sorgen

9. Verantwortung der Mieter

Die Mieter sind dafür verantwortlich, dass die Hausordnung auch von ihren Haushaltsangehörigen, Besuchern, Lieferanten usw. beachtet wird. Mieter sind gehalten, diese Personen auf die Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten. Bei Abwesenheit der Mieter oder bei einer sonstigen Behinderung haben die Mieter dafür zu sorgen, dass ein Dritter für sie die ihnen nach der Hausordnung obliegenden Verpflichtungen frist- und sachgerecht erledigt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Beseitigung von Schäden (z. B. Wasserschäden, verursacht durch defekte Waschmaschinen o. ä.), die der Mieter zu vertreten hat, mit hohen Kosten verbunden ist. Wir empfehlen Ihnen daher den Abschluss einer entsprechenden Versicherung (z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherung) bei einer Versicherungsgesellschaft Ihrer Wahl.

Die Mieter haften der Genossenschaft gegenüber für alle aus der Nichtbeachtung der Hausordnung entstehenden Schäden.

10. Schneebeseitigung

Es obliegt den Mietern, die einen Hausbesitzer treffenden Pflichten zur Beseitigung von Schnee, Eis und Winterglätte auf Gehwegen werktäglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung der Kreisstadt Eschwege bzw. Stadt Wanfried zu erfüllen. Geräte zur Schneebeseitigung und Streugut sind seitens des Mieters zu stellen. Die Beseitigung ist nach der Reinigungskarte gemäß Ziffer 2 dieser Hausordnung durchzuführen, sofern die Genossenschaft keinen Dritten damit beauftragt.

11. Aufsicht

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzten Bediensteten oder Beauftragten der Genossenschaft ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Beschwerden

Sollten Sie sich von Ihrem Nachbarn gestört fühlen, dann hat sich erfahrungsgemäß gezeigt, dass ein sachlich geführtes persönliches Gespräch in den meisten Fällen bereits Abhilfe schafft. Erst wenn dieses nicht den gewünschten Erfolg bringt, ist eine **schriftliche** Eingabe bei der Genossenschaft zu machen, woraus Tag, Datum, von / bis Zeit und der Grund / die Art der Belästigung hervorgeht. Die Aufzeichnungen sollten über einen längeren Zeitraum geführt werden.

13. Änderungen, Ergänzungen und Verbindlichkeit der Hausordnung

Die Genossenschaft ist berechtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Hausordnung verbindlich festzusetzen, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Die jeweils gültige Hausordnung ist für alle Bewohner und Gäste des Hauses bindend. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Vertrages.

Diese Hausordnung wurde anläßlich der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am 12.11.2002 jeweils einstimmig beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.

Eschwege, 12.11.2002

Gemeinnützige Eschweger Wohnungsgenossenschaft eG

Aufsichtsrat **Vorstand**